



DJK Frankenberg 1912 Aachen e.V.

Vereinsatzung¹

Präambel

Der Sportverein „DJK Frankenberg 1912 Aachen e.V.“ wurde im Jahr 1912 gegründet. Er ging aus der Sportabteilung des Jünglingsvereins der Pfarrgemeinde Herz Jesu in Aachen hervor und blieb der Pfarre bis zur Auflösung der DJK (Deutsche Jugendkraft) durch die Nationalsozialisten im Jahr 1934 verbunden.

Am 1. Februar 1948 erfolgte durch Kaplan Hugo Baurmann, Jugendseelsorger der Pfarre Herz Jesu, und sieben weiteren Personen die Wiedegründung des Vereins, erneut auf den Namen „DJK Frankenberg 1912 Aachen“. Trotz seiner Ausdehnung über das gesamte Stadtgebiet fühlt sich der Verein in der Folgezeit weiterhin der Pfarrgemeinde und dem Frankenger Viertel verbunden.

Als Mitglied des DJK-Sportverbandes will der Verein heute Menschen aller Altersstufen eine sportliche Heimat in zahlreichen Sportarten anbieten. Besonders verpflichtet fühlt er sich der Kinder- und Jugendarbeit. Im sportlich fairen Umgang miteinander und in gegenseitiger Wertschätzung und Achtung fühlt der Verein sich christlich-humanitären Werten verpflichtet. Dabei sucht er die Zusammenarbeit und Unterstützung durch einen katholischen Priester als geistlichen Beirat.

1. Allgemeines

1.1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1.1.1. Der Verein führt den Namen „DJK Frankenberg 1912 Aachen e.V.“. Er wurde gegründet im Jahr 1912, wiedergegründet am 1.2.1948 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins.

1.1.2. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

1.1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter VR 1175 eingetragen.

1.1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2. Zweck des Vereins

1.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports;

1.2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Damit werden Funktions- und Amtsträger jeglichen Geschlechts angesprochen.

- 1.2.2.1.** entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche des Leistungssports, des Freizeit- und Breitensports sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports;
- 1.2.2.2.** die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen, insbesondere an gemeinsamen Veranstaltungen des DJK- Verbandes;
- 1.2.2.3.** die Teilnahme an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- 1.2.2.4.** die Durchführung von allgemein sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
- 1.2.2.5.** Aus- und Weiterbildung sowie dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- 1.2.2.6.** die Beteiligung an Kooperationen, Sport-, Spiel- und Startgemeinschaften, die Zusammenarbeit mit dem Sportamt der Stadt Aachen;
- 1.2.2.7.** Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des Senioren- und Rehabilitationssports;
- 1.2.2.8.** Vertretung der Anliegen des Sports in Gesellschaft und Kirche.

1.3. Gemeinnützigkeit

- 1.3.1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3.2.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.3.3.** Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3.4.** Der Verein betreibt grundsätzlich Amateursport.

1.4. Verbandsmitgliedschaften

- 1.4.1.** Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
- 1.4.2.** Der Verein ist Mitglied des Aachener Stadtsportbundes zu den dort verbindlichen Rechten und Pflichten.
- 1.4.3.** Der Verein ist Mitglied von Sportfachverbänden und untersteht deren Satzungen und Ordnungen.
- 1.4.4.** Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportverbände und den Austritt aus Sportverbänden beschließen.

2. Vereinsmitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1.** Der Verein nimmt natürliche und juristische Personen als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben anerkennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2.1.2.** Das Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschrift-einzugsverfahren teilzunehmen.
- 2.1.3.** Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform beim geschäftsführenden Vorstand. Minderjährige Antragsteller bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 2.1.4.** Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2.2. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- 2.2.1.** aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben;
- 2.2.2.** inaktive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern;
- 2.2.3.** Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Vergabe des silbernen und goldenen Vereins-Ehrenzeichens werden durch Gesamtvorstandsbeschluss mit 2/3- Mehrheit verliehen.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.3.1.** Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, infolge Austritt oder Ausschluss.
- 2.3.2.** Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember möglich, dies bei Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und bei einmonatiger Kündigungsfrist.
- 2.3.3.** Die Austrittserklärung bei Minderjährigen wird erst durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter wirksam.
- 2.3.4.** Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr, ein Austritt vor Ablauf dieses ersten Jahres ist ausgeschlossen.
- 2.3.5.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

2.4. Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 2.4.1.** Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied...
 - 2.4.1.1.** grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;

- 2.4.1.2.** in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- 2.4.1.3.** sich grob unsportlich verhält;
- 2.4.1.4.** sich den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Vereinsmitarbeiter und den Übungsleitern widersetzt;
- 2.4.1.5.** dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.4.1.6.** Anhänger, Sympathisant oder Mitglied einer extremistischen, undemokratischen oder verfassungsfeindlichen Organisation, Vereinigung oder Partei ist.
- 2.4.2.** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 2.4.3.** Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 2.4.4.** Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2.4.5.** Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist in Textform aufzuzeichnen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
- 2.4.6.** Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 2.4.7.** Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 2.4.8.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1. Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 3.1.1.** Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Vereinsbeitrag bis zum 31. März zu zahlen.
- 3.1.2.** Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliederbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3.1.3.** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 3.1.4.** Kann der Bankeinzug im Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren zuzüglich einer vom Vorstand festzulegenden Bearbeitungsgebühr durch das Mitglied zu tragen.
- 3.1.5.** Fällige nicht vom Mitglied entrichtete Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 3.1.6.** Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ebenso können Mitglieder von der Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren befreit werden.
- 3.1.7.** Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 3.1.8.** Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss für Familien mit minderjährigen Kindern Familienbeiträge festsetzen.

3.2. Allgemeine Rechte der Mitgliedschaft

- 3.2.1.** Die Mitglieder können die sportlichen Angebote des Vereins in Abstimmung mit den Übungsleitern und Abteilungsleitern nutzen.
- 3.2.2.** Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der ordentlichen Jahreshauptversammlung (siehe dazu 3.4)

3.3. Allgemeine Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ...

- 3.3.1.** im Sport faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen;
- 3.3.2.** die Interessen des Vereins nach innen und nach außen zu vertreten;
- 3.3.3.** die Werte der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen;
- 3.3.4.** den Grundsätzen der Völkerverständigung, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität zu folgen.

3.4. Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 3.4.1.** Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rede-rechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetz-lichen Vertreter ausüben. Ein Wahlrecht für die gesetzlichen Vertreter besteht nicht.
- 3.4.2.** Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.4.3.** Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitglie-derversammlung ausgeschlossen.

3.5. Ordnungsgewalt des Vereins

- 3.5.1.** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereins-ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Ent-scheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 3.5.2.** Ein in den Punkten 2.4.1.1. bis 2.4.1.6. beschriebenes Fehlverhalten eines Mitglieds kann nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung in Textform;
 - b) zeitweiser Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (max. sechs Monate);
 - c) Ausschluss aus dem Verein (Verfahren siehe 2.4.2 bis 2.4.7)
- 3.5.3.** Über die Bestrafung eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.5.4.** Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 3.5.5.** Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit
- 3.5.6.** Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mit Gründen mittels einge-schriebenen Briefes oder durch Zustellung per Boten mitzuteilen. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 3.5.7.** Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereins-strafe (außer beim Ausschluss, siehe 2.4) kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4. Die Struktur des Vereins

4.1. Die Vereinsorgane

- 4.1.1.** die Mitgliederversammlung
- 4.1.2.** der geschäftsführende Vorstand

4.1.3. der Gesamtvorstand

4.2. Die Mitgliederversammlung

4.2.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

4.2.2. Der Verein hält die Mitgliederversammlung ab als Jahreshauptversammlung (im Frühjahr eines Jahres) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung.

4.2.3. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

4.2.3.1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;

4.2.3.2. Entgegennahme des Finanzberichts;

4.2.3.3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

4.2.3.4. Entgegennahme des Geschäftsberichts;

4.2.3.5. Entlastung des Gesamtvorstands einschließlich des Schatzmeisters;

4.2.3.6. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands (ohne die Abteilungsleiter) und der Kassenprüfer;

4.2.3.7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, so vor allem über die Änderung der Satzung, der Aufnahme anderer Vereine, dem Zusammenschluss mit einem anderen Verein etc.;

4.2.4. Die Mitgliederversammlung, auch die außerordentliche, ist vom geschäftsführenden Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

4.2.5. Anträge müssen eine Woche im Voraus in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

4.2.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

4.2.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

4.2.8. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich für die Änderung dieser Satzung. Für die Aufnahme eines anderen Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

4.2.9. Wahlen und Abstimmungen werden offen per Handzeichen durchgeführt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

4.2.10. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dem für ihn amtierenden Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 4.2.11.** Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4.2.12.** Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt (ohne die Abteilungsleiter). Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 4.2.13.** Die Amtsdauer der Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4.2.14.** Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in Textform der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 4.2.15.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Ebenso ist sie durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 der Vereinsmitglieder in Textform unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

4.3. Der geschäftsführende Vorstand

- 4.3.1.** Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Finanzvorstand) und dem Geschäftsführer.
- 4.3.2.** Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- 4.3.3.** Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.3.4.** Der geschäftsführende Vorstand beschließt über eine Finanz- und Geschäftsordnung (für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand). Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4.3.5.** Der geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel alle 6 bis 8 Wochen zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vorher einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.3.6.** Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Wege von Mehrheitsentscheidungen im Umlaufverfahren per Mail fassen. Einzelheiten (Mehrheiten, Fristen) regelt die Geschäftsordnung.

4.3.7. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

4.3.8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung wird eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds vorgenommen.

4.4. Der Gesamtvorstand

4.4.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beitragswart, der Jugendleitung, bis zu zwei Beisitzern und den Abteilungsleitern

4.4.2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

4.4.2.1. Aufstellung des Haushaltsplans (Etats);

4.4.2.2. Weitergabe von Informationen;

4.4.2.3. Vorlage der Jahresberichte für die Mitgliederversammlung;

4.4.2.4. Ausschluss von Mitgliedern / Streichung aus der Mitgliederliste;

4.4.2.5. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen sowie Ehrungen;
Aufstellen einer Beitragsordnung und einer Ehrenordnung;

4.4.2.6. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;

4.4.2.7. Beschlussfassung über Kooperationen des Vereins und seiner Abteilungen mit anderen Vereinen, Einrichtungen und Institutionen.

4.4.3. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle drei Monate zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung acht Tage vorher einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.4.4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

4.4.5. Die Abteilungen

4.4.5.1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

4.4.5.2. Die Abteilungsleiter verantworten die Führung ihrer Abteilung gegenüber dem Vorstand.

4.4.5.3. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen für jeweils drei Jahre gewählt.

- 4.4.5.4.** Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Er kann einen Abteilungsleiter aus wichtigem Grund durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 4.4.5.5.** Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 4.4.5.6.** Die Abteilungen tragen dafür Sorge, dass ihre Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich eine Ehrenerklärung abgeben. Mit Abgabe dieser Erklärung verpflichten sich die Übungsleiter, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und zu wahren sowie die Interessen dieser vorrangig zu beachten.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Kassenprüfer

- 5.1.1.** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 5.1.2.** Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers beträgt zwei Jahre. Ihre Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nur einmal möglich. Der Ersatzprüfer kann ohne zum Einsatz gekommen zu sein mehrfach wiedergewählt werden.
- 5.1.3.** Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 5.1.4.** Stellen die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Geschäftsführung fest, beantragen sie in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

5.2. Vergütung von Tätigkeiten, Aufwendungsersatz

- 5.2.1.** Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 5.2.2.** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5.2.3.** Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

5.2.4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch angeordnete Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5.2.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5.2.6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

5.3. Haftung des Vereins

5.3.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den jeweils aktuellen Steuerfreibetrag für ehrenamtlich Tätige nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.3.2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

5.4. Austritt aus dem DJK Verband

5.4.1. Der Austritt des Vereins aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK Verband“ mit einer Frist von zwei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Einladung ist gleichzeitig dem DJK Diözesanverband vorzulegen.

5.4.2. Sollte bei dieser ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung in Textform mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5.4.3. Der Austritt (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK Diözesan- und DJK Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtswirksam am Ende des laufenden Kalenderjahres.

5.5. Auflösung des Vereins

5.5.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

5.5.2. Sollte bei dieser ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung in Textform

mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

5.5.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und ein stellvertretender Vorsitzender als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

5.5.4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Herz Jesu in Aachen bzw. an den Rechtsnachfolger der Pfarrgemeinde. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich in der Jugendarbeit, zu verwenden.

5.5.5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6. Gültigkeit der Satzung

6.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.3.2018 beschlossen.

6.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (eingetragen unter VR1175 am 27.8.2018).

6.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.